

Wasserleitungsgebührenordnung

Gemeinde Pettneu am Arlberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat die mit Beschluss vom 10.11.2011 aufgrund der Ermächtigung gem. § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, beschlossene Wasserleitungsgebührenordnung, geändert mit Beschluss vom 20.12.2017, 05.07.2018 und 19.12.2022, in seiner Sitzung am 13.12.2023 in § 6 Ziffer 2. und § 8 Ziffer 1. geändert, sodass die Wasserleitungsgebührenordnung nunmehr lautet:

§ 1

EINTEILUNG DER GEBÜHREN

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine **Anschlussgebühr**, für den laufenden Wasserbezug eine **Wasserbenützungsggebühr** sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine **Zählergebühr**.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine **Erweiterungsgebühr** vorschreiben.
3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2

ANSCHLUSSGEBÜHR

Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

§ 3

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ANSCHLUSSGEBÜHR

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011, in der jeweils gültigen Fassung.
2. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes – sofern in irgendeiner Form (Pauschalsystem oder nach Kubatur) eine Wasseranschlussgebühr bezahlt wurde – von der neuen Baumasse abgezogen. Sollte die Baumasse des Abbruchs größer sein als die Baumasse des Neubaus, so hat der Grundeigentümer keinen Anspruch auf Rückzahlung.

3. Die Anschlussgebühr beträgt EUR 2,73 pro m³ Baumasse inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
4. Für Schwimmbecken, sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von EUR 16,53 pro m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 4

AUSNAHMEN VON DER ANSCHLUSSGEBÜHR

Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (Ställe, Scheunen, Städel, Maschinenräume, Holzschuppen, Silos, Fahrsilos, begehbbare und nichtbegehbbare Folientunnels und dgl.), sofern kein Anschluss an die Gemeindegewässerversorgungsanlage besteht.
- Gartenhäuschen, Lager- sowie Geräteschuppen, sofern kein Anschluss an die Gemeindegewässerversorgungsanlage besteht.
- Freistehende Garagen und Carports werden in die Berechnung der Baumasse nicht mit einbezogen, sofern sie keinen Anschluss an die Gemeindegewässerversorgungsanlage haben.
- Bienenhäuser und Hundezwinger, sofern diese nicht mit einem Anschluss an die Gemeindegewässerversorgungsanlage ausgestattet werden.

§ 5

WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHR

Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 6

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHR

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsg Gebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
2. Die Wassergebühr beträgt **EUR 1,23 pro m³ Wasserverbrauch** inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Die Wasserzähler sind einmal jährlich, und zwar im Juni abzulesen.
4. Die Vorschreibung erfolgt nach der Bundesabgabenordnung - BAO bescheidmäßig am 15. Jänner jeden Jahres in der Höhe von 50 v.H. des Verbrauches des vorangegangenen Vorschreibungsjahres und am 15. Juli jeden Jahres nach dem tatsächlichen Verbrauch. Für Wasserbezieher ohne Verbrauch im vergangenen Vorschreibungsjahr erfolgt die Vorschreibung für 15. Jänner auf Basis 50 v.H. eines vergleichbaren Beziehers.

§ 7

ZÄHLERGEBÜHR

1. Zur Deckung der Kosten des Bereitstellens, des Ein- und Ausbaues von Wasserzählern sowie der Wartung und Kontrolle hebt die Gemeinde Pettneu am Arlberg eine Zählergebühr ein.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einbau eines Wasserzählers.

3. Dem Beauftragten der Gemeinde ist zum Einbau und zum Ablesen der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu gewähren. Dies gilt auch für erforderliche Reparaturen oder für den Austausch des Wasserzählers.

§ 8

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ZÄHLERGEBÜHR

1. Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist die laufende Zählergebühr zu entrichten. Die Zählergebühr, die als Zählermiete eingehoben wird, beträgt für Zähler von 3 m³ EUR 23,18, von 7 m³ EUR 29,51 und von 20 m³ EUR 47,43, jeweils inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

§ 9

ERWEITERUNGSgebÜHR

Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

§ 10

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ERWEITERUNGSgebÜHR

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Ziffer 1 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
2. Die Festsetzung und die Höhe der Erweiterungsgebühr erfolgt durch den Gemeinderat. Sie wird mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.

§ 11

gebÜHRENSCHULDNER, HAFTUNG

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. jene Personen, denen auf einem Grundstück ein Baurecht eingeräumt wurde, verpflichtet. Die Miteigentümer haften jeweils zur ungeteilten Hand. Ein Wechsel im Eigentum ist der Gemeinde zu melden; mit Beginn des folgenden Monats geht die Gebührenpflicht an den neuen Eigentümer über.

§ 12

GESETZLICHES PFANDRECHT

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsggebühr

bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 13 VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit den Tiroler Abgabengesetz - TAbgG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Pettneu am Arlberg, am 13.12.2023

Für den Gemeinderat
Bürgermeister

Patrik Wolf



Angeschlagen am: 14.12.2023
Abgenommen am: 29.12.2023